

Neufassung 2027

**Satzung
Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.**

Version 2_15.05.2026

Version 3_22.05.2026

Version 4_18.06.2026 + Ergänzungen

I. Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V., nachfolgend LVN genannt, ist die Vereinigung von Vereinen des Landesteiles Nordrhein des Landes Nordrhein- Westfalen der Bundesrepublik Deutschland, die Leichtathletik betreiben.
2. Der LVN hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des LVN beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des LVN ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik.
2. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat der LVN u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, leichtathletische Wettkampfsarten auszuüben, den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und gesundheitsorientierten Sport zu fördern und sich jugendpflegerisch zu betätigen;
 - b) die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Verbandsgebiet nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu gewährleisten;
 - c) das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Athleten vor Gesundheitsschäden zu bewahren;
 - d) Fairness im sportlichen Wettkampf und Glaubwürdigkeit in der Leichtathletik zu erhalten;
 - e) Meisterschaften auszurichten und durchzuführen;
 - f) die Verbandstermine festzulegen;
 - g) Besten- und Rekordlisten zu führen;
 - h) Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen und
 - i) mit anderen Sportorganisationen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des LVN dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LVN. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LVN keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Grundsätze, Leitlinien und Werte des LVN

1. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des LVN zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der LVN vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

3. Der LVN tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, ein. Der LVN unterwirft sich hierbei ausdrücklich den Regelungen der für ihn relevanten Organisationen.
4. Der LVN tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antidemokratischen und menschenverachtenden Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Der LVN, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten sowie die Sportler bekennen sich zur Vermeidung und Bekämpfung von interpersoneller Gewalt, insbesondere zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des LVN, die sich innerhalb und außerhalb des LVN unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer - gleich welcher politischer oder ideologischer Ausrichtung-, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, können im Einzelfall von dem Rechtsausschuss aus dem LVN ausgeschlossen werden.
7. Wählbar in ein Amt des LVN sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des LVN in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des LVN eintreten und sie durchsetzen.
8. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des LVN, die eine mit den Grundsätzen und Werten des LVN unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des LVN offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sanktionen auf der Grundlage dieser Satzung und Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Mitgliedschaften des LVN

1. Der LVN ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband e.V. (DLV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW).
2. Der LVN richtet sich nach den Satzungen und Ordnungen des DLV und des LSB.
3. Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
4. Der LVN kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandstag bzw. die Verbandskonferenz.
5. Der LVN kann Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Rechtsgrundlagen des LVN

1. Der LVN regelt seine interne Verbandstätigkeit neben dieser Satzung in Verbandsordnungen, die für die Mitglieder und alle Organmitglieder verbindlich sind und durch diese anerkannt werden.
2. Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) in der Zuständigkeit des Verbandstages/ Verbandskonferenz liegen:
 - I. Ehrungsordnung;
 - II. Compliance/ Good Governance/ Grundsätze der guten Verbandsführung;
 - III. Gleichstellungsordnung.
 - b) In der Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen:
 - I. Geschäftsordnung LVN;
 - II. Finanzordnung.
 - c) in der Zuständigkeit des Vorstands liegen:
 - I. Gebührenordnung;

- II. Datenschutzordnung.
 - d) in der Zuständigkeit des Jugendtages und des Jugendvorstands liegt:
 - I. Jugendordnung (JO).
- 3. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des LVN unter www.lvnordrhein.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

II. Die Regionen als Untergliederungen des LVN

§ 7 Verbandsgebiet, Regionen, rechtliche Stellung

1. Der LVN gliedert sich zur organisatorischen Durchführung regionaler Aufgaben derzeit in die folgenden vier Regionen:
 - a) Region Nord,
 - b) Region Mitte,
 - c) Region Südost,
 - d) Region Südwest.
2. Die Anzahl, Bezeichnung und der räumliche Zuschnitt der Regionen werden durch Beschluss des Verbandstages und in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, durch Beschluss der Verbandskonferenz festgelegt.
3. Die Regionen sind rechtlich und steuerlich unselbstständige Untergliederungen des LVN.
4. Die Regionen handeln ausschließlich im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse und Vorgaben des LVN.

§ 8 Aufgaben der Regionen

1. Die Regionen übernehmen die organisatorische Durchführung folgender regionaler Aufgaben:
 - a) die Organisation und Durchführung des Sportbetriebs im jeweiligen Regionsgebiet nach Maßgabe der sportfachlichen, organisatorischen und terminlichen Vorgaben des LVN,
 - b) die Durchführung von Ehrungen auf regionaler Ebene,
 - c) die Durchführung der formalen Aufgaben der regionalen Beteiligung an der Willensbildung des Verbandes, einschließlich
 - I. der Wahl der Delegierten für den Verbandstag des LVN,
 - II. der Wahl der Vertreter für die Verbandskonferenz,
 - III. der Antragstellung an den Verbandstag/ Verbandskonferenz.
2. Der Vorstand des LVN kann den Regionen darüber hinaus im Einzelfall weitere Aufgaben zur organisatorischen Durchführung übertragen.

§ 9 Finanzielle Ausstattung der Regionen

1. Für die Durchführung ihrer Aufgaben stellt der LVN den Regionen Mittel aus dem Verbandshaushalt zur Verfügung.
2. Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben sowie nach den Beschlüssen, Vorgaben und Freigaben des LVN.

§ 10 Regionsvorstand

1. Zur organisatorischen Durchführung ihrer Aufgaben bedienen sich die Regionen eines Regionsvorstandes.
2. Der Regionsvorstand besteht aus:

- a) dem Regionsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Regionsvorsitzenden,
 - c) dem Wettkampfwart,
 - d) dem Regionsjugendvorsitzenden.
3. Der Regionsvorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit weitere Personen mit der Wahrnehmung einzelner regionaler oder themenbezogener Aufgaben betrauen.

§ 11 Stellung des Regionsvorsitzenden

- 1. Der Regionsvorsitzende nimmt die Aufgaben der Region nach Maßgabe dieser Satzung im Auftrag des LVN wahr und ist dabei an die Beschlüsse und Vorgaben des LVN gebunden.
- 2. Rechtsgeschäfte der Region können durch den Regionsvorsitzenden nur im Einvernehmen mit dem LVN vorgenommen werden.
- 3. Der Regionsvorsitzende ist Mitglied des Verbandstages und der Verbandskonferenz. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein vom Regionsvorstand benanntes, gewähltes Vorstandsmitglied vertreten.
- 4. Der Regionsvorsitzende kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat des LVN per Beschluss.

§ 12 Regionsversammlung

- 1. Die Regionsversammlung ist das regionale Forum für die Beteiligung der Mitgliedsvereine des LVN im jeweiligen Regionsgebiet an der Willensbildung des Verbandes im Rahmen der in diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben.
- 2. Die Regionsversammlung besteht aus den Bevollmächtigten der Mitgliedsvereine des LVN im jeweiligen Regionsgebiet sowie den Mitgliedern des Regionsvorstandes.
- 3. Der Regionsversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des LVN für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Verbandstages,
 - b) die Wahl der Vertreter für die Verbandskonferenz bis zur nächsten ordentlichen Regionsversammlung,
 - c) die Wahl eines Ersatzkandidaten für die Vertretung bei der Verbandskonferenz bis zur nächsten ordentlichen Regionsversammlung,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Regionsvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge an den Verbandstag und die Verbandskonferenz sowie
 - f) die Beschlussfassung über die Maßnahmen- und Veranstaltungsplanung im Rahmen der Aufgaben der Regionen.

III. Mitgliedschaft im LVN

§ 13 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen haben.
- 2. Die Vereine beantragen die Mitgliedschaft im LVN schriftlich.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese ist dem Verein und der Region mitzuteilen.
- 4. Mitgliedschaften in anderen Leichtathletik-Organisationen dürfen die Mitgliedsvereine nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand erwerben.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des LVN und des DLV anzuerkennen und einzuhalten und deren Geltung auch mit ihren Vereinsmitgliedern verbindlich zu vereinbaren;
 - b) die vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Vereins gegenüber dem LVN sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - b) durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit und
 - c) durch Ausschluss.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LVN kann durch den Rechtsausschuss beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, ein verbandsschädigendes Verhalten oder ein Verstoß gegen die Werte und Prinzipien nach dieser Satzung vorliegt.
8. Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat. Der Verein ist mit der Wirksamkeit des Austritts nicht mehr berechtigt, Rechte gegenüber dem LVN geltend zu machen.
9. Kommt ein Verein mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und Fristsetzung länger als zwei Monate in Verzug, kann der Vorstand ihn ausschließen.

§ 14 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Der LVN erhebt einen jährlichen Beitrag und Gebühren.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Nettobeiträge. Sie erhöhen sich alle vier Jahre automatisch um 0,50 Euro pro Mitglied und alle acht Jahre automatisch um 50,00 Euro pro Sockelstufe. Ausgangsbasis für diese Berechnung ist die Beschlusslage des Verbandstages vom April 2025. Über abweichende Regelungen entscheidet der Verbandstag.
3. Die Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit regelt der Vorstand in der Gebührenordnung.
4. Zur Deckung eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht zu decken ist, kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Der Zahlungsverkehr im LVN erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Beiträge und Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Können die Beiträge und Gebühren durch den LVN nicht im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, mangels Deckung oder anderer Gründe, tragen das Mitglied beziehungsweise die Kunden, die Kosten für die Rücklastschriften und Gebühren.
6. Erhobene Beiträge und Gebühren werden auch nicht anteilig erstattet, wenn der Mitgliedsverein, gleich aus welchem Grund, aus dem LVN ausscheidet.

IV. Allgemeines zur Arbeit der Organe des LVN

§ 15 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandstag,
- b) Verbandskonferenz,
- c) Aufsichtsrat,
- d) Vorstand,
- e) Jugendtag

- f) Jugendvorstand,
- g) Regionsversammlung
- h) Regionsvorstand.

§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
3. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft. Für den Vorstand gelten abweichende Regelungen.
4. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen. Für den Vorstand gelten abweichende Regelungen.
5. Alle gewählten Organmitglieder des LVN und seinen Regionen müssen einem Mitgliedsverein angehören. Für den Aufsichtsrat und den Vorstand gelten abweichende Regelungen.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit im LVN

1. Die Tätigkeit in einem Verbandsorgan, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen haben die Organmitglieder des LVN einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den LVN entstehen.
4. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen und geändert werden kann.

§ 18 Allgemeine Regelungen zu den Organsitzungen

1. Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen der Organe des LVN, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
2. Geborene Organmitglieder oder deren Vertreter (wenn vorgesehen), können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
4. Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
 Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft die jeweilige Leitung oder der Vorsitz des Organs oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen

Erkennen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des LVN und der Teilnehmer zu berücksichtigen.

6. Für folgende Beschlüsse des Verbandstags ist zwingend eine Präsenzversammlung durchzuführen:
 - a) für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz,
 - b) Zweckänderung,
 - c) Auflösung des LVN.
7. Die Mitglieder eines Organs können innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Zugang der Einladung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung oder einem Umlaufverfahren gegenüber der Leitung in Textform widersprechen und die Durchführung einer Präsenzversammlung beantragen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Verbandstag und die Verbandskonferenz gelten abweichende Regelungen.
8. Eine Versammlung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin durch die Leitung einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem LVN bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden. Für die Einberufung des Verbandstages gelten die abweichenden Regelungen nach dieser Satzung.
9. Eine virtuelle Versammlung findet nur in einem für die Mitglieder des Organs zugänglichen Videokonferenzsystem statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
10. Die Versammlung wird durch die jeweils satzungsmäßig berufene Leitung geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.
11. Eine Versammlung ist stets beschlussfähig und in ihrer Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Organ vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
12. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
13. Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
Die Versammlungsleitung kann alternativ anordnen, dass
 - a) die Beschlussfassung während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
 - b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt (falls vorgesehen).
14. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 19 Schriftliche Beschlussfassung in den Organen

1. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss eines Organs gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Versammlungsleitung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
2. Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des LVN.
3. Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.
4. Nach Beendigung der Abstimmung hat die Leitung des Organs den jeweiligen Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für alle Organe des LVN, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

V. Der Verbandstag

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst bis Ende November statt.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Regionen;
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) den Regionsvorsitzenden;
 - d) zwei Vertretern der LVN-Jugend, bestehend aus dem Jugendvorsitzenden (im Verhinderungsfall einem von ihm benannten Vertreter aus dem Jugendvorstand) sowie einer weiteren vom Jugendtag gewählten Person und
 - e) dem Vorstand.
3. Die Mitgliedsvereine werden auf dem Verbandstag durch die Delegierten ihrer Region vertreten, die in der Regionsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Delegierten bleiben so lange im Amt, bis neue Delegierte gewählt werden, längstens für vier Jahre. Die gewählten Delegierten sind der Verbandsgeschäftsstelle namentlich mit ihren persönlichen Kontaktdaten und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Jede Region stellt grundsätzlich 10 Stimmen. Für je angefangene 1.000 Vereinsmitglieder der Region hat diese Region eine weitere Stimme. Als Basis dienen die anhand der LSB-Meldungen des Vorjahres ermittelten Mitgliedszahlen. Jeder stimmberechtigte Delegierte kann bis zu drei Stimmen vertreten.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie die Regionsvorsitzenden haben je eine nicht übertragbare Stimme.
6. Bei Beschlüssen zur Entlastung sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 21 Einberufung, Antragstellung und Durchführung eines Verbandstages

1. Der Vorstand beruft den Verbandstag spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform an alle Teilnahmeberechtigten. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Die finalen Einladungsunterlagen inklusive aller Anlagen werden zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Teilnahmeberechtigten verschickt.
2. Anträge zum Verbandstag müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin über den Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Regionen, der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Jugend.
3. Jeder fristgerecht einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.
4. Die Versammlungsleitung obliegt einem Vorstandsmitglied, es kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung einen Vertreter bestimmen. Der Verbandstag bestimmt einen Protokollführer.
5. Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages

Dem Verbandstag obliegt

- a) die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates;
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates;
- c) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- d) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Festsetzung der Beiträge;
- f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;
- g) die Wahl des Rechtsausschusses;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Beschlussfassung über Mitgliedschaften des LVN;
- j) die Auflösung des LVN und
- k) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten.

§ 23 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Aufsichtsrates mit 2/3-Mehrheit;
 - b) auf einstimmigen Beschluss des Vorstands;
 - c) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine. Maßgeblich für die Anzahl der Mitgliedsvereine ist der Stand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
2. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Verbandstag können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig.
3. Anträge, die zu einer Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages führen sollen, sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Geschäftsstelle des LVN einzureichen.
4. Der außerordentliche Verbandstag ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Verbandstages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages.

VI. Die Verbandskonferenz

§ 24 Die Verbandskonferenz

1. Die Verbandskonferenz ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des LVN. Sie findet jährlich statt, soweit in dem betreffenden Kalenderjahr kein ordentlicher Verbandstag durchgeführt wird. Sie soll bis Ende November stattfinden.
2. Die Verbandskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - b) den Regionsvorsitzenden. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ein von dem jeweiligen Regionsvorstand benanntes, gewähltes Vorstandsmitglied vertreten;
 - c) den von den Regionsversammlungen gewählten Vertretern der Mitgliedsvereine aus den Regionen (jeweils zwei pro Region), die nicht zugleich als gewähltes Mitglied eines Regionsvorstandes tätig sein dürfen;

- d) zwei Vertretern der LVN-Jugend, bestehend aus dem Jugendvorsitzenden (im Verhinderungsfall einem von ihm benannten Vertreter aus dem Jugendvorstand) sowie einer weiteren vom Jugendtag gewählten Person und
 - e) dem Vorstand.
3. Jedes Mitglied der Verbandskonferenz hat eine Stimme.
 4. Die Verbandskonferenz wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
 5. Eine außerordentliche Verbandskonferenz ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
 - b) auf einstimmigen Beschluss des Vorstands oder
 - c) aufgrund eines schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe, gestellten Antrages von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine. Maßgeblich für die Anzahl der Mitgliedsvereine ist der Stand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
 6. Eine außerordentliche Verbandskonferenz ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen in Textform einzuberufen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
 7. Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung einer ordentlichen Verbandskonferenz finden hierbei eine entsprechende Anwendung.
 8. Der Verbandskonferenz obliegt in den Jahren ohne Verbandstag
 - a) die Bestellung von Ersatzmitgliedern für den Aufsichtsrat;
 - b) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) die Verabschiedung sowie Änderung von Verbandsordnungen gemäß §2. a);
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates;
 - e) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - f) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages;
 - g) Ergänzungswahl für Mitglieder des Rechtsausschusses;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die keinen zeitlichen Aufschub bis zu einem ordentlichen Verbandstag dulden, die Dringlichkeit muss dargelegt werden;
 - i) Beschlussfassung über den räumlichen Zuschnitt und die Anzahl der Regionen;
 - j) die Beschlussfassung über Mitgliedschaften des LVN (ausgenommen DLV und LSB NRW).
 9. Bei Beschlüssen über die Entlastung sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nicht stimmberechtigt, soweit sie jeweils selbst betroffen sind.
 10. Die Verbandskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 11. Die Versammlungsleitung obliegt einem Vorstandsmitglied, es kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung Vertreter bestimmen.
 12. Zur Durchführung der Verbandskonferenz gelten im Übrigen die Regeln des ordentlichen Verbandstages.

VII. Der Aufsichtsrat

§ 25 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 bis fünf Personen. Er wählt in seiner 1. Sitzung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode.
2. Aufsichtsrat -Mitglieder können bis zu zweimal in Folge wiedergewählt werden.
3. Die Aufsichtsrat -Mitglieder werden vom Verbandstag einzeln für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Als Aufsichtsrat-Mitglied können auch fachkundige Personen bestellt werden, die keinem Mitgliedsverein angehören.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Die notwendigen Aufwendungen und Auslagen nach § 670 BGB werden ersetzt.
5. Die Aufsichtsrat -Mitglieder dürfen nicht in einem Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnis zum LVN stehen oder auf anderer Basis - weder unmittelbar noch mittelbar - für diesen entgeltlich tätig sein. Satzungsgemäß gewählte Personen, die bereits ein Amt innehaben, können nicht gleichzeitig Aufsichtsrat -Mitglied sein. Ausgenommen sind die Tätigkeiten als Wettkampfmitarbeiter.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Ein Aufsichtsrat -Mitglied kann auf Antrag eines Organs des LVN durch Beschluss des Verbandstages oder der Verbandskonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsrat -Mitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der geplanten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Scheidet ein Aufsichtsrat-Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist die Verbandskonferenz befugt per Mehrheitsbeschluss eine Ersatzberufung vorzunehmen, die auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Aufsichtsrates im Übrigen befristet ist.

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB und beruft diese ab, wenn entsprechende Gründe dafür vorliegen. Die Beschlussfassung erfolgt im Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig, die Vorstandsmitglieder hauptamtlich anzustellen und die erforderlichen Dienst- oder Arbeitsverträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen. Der LVN wird dabei nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates allein vertreten.
3. Der Haushaltsplan des LVN bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, der diesen dem Verbandstag oder der Verbandskonferenz zur Genehmigung vorlegt.
4. Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis, prüft und legt denselben dem Verbandstag/der Verbandskonferenz vor.
5. Der Aufsichtsrat überwacht die laufende Geschäftsführung des Vorstands und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten.
6. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
7. Der Aufsichtsrat entscheidet über eine mögliche Vergütung der Regionvorsitzenden.
8. Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - b) Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 25.000 Euro;
 - c) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen), deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten oder einen Gegenstandswert ab 25.000 Euro haben.

VIII. Der Vorstand

§ 27 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei

Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat legt dabei fest, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Der Vorstandsvorsitzende im Sinne dieser Satzung übernimmt im Außenverhältnis gegenüber dem Deutschen-Leichtathletik Verband sowie weiteren Organisationen die Funktion eines Präsidenten.

2. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich gegen Vergütung tätig. Über Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat, der auch die zugehörigen Verträge schließt. Die Amtszeit der Vorstände legt der Aufsichtsrat fest. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der LVN wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist im Außenverhältnis bei folgenden Entscheidungen beschränkt und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten;
 - b) Abschluss von Darlehens- und Stundungsvereinbarungen;
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreitet und/oder deren Gegenwert mehr als 25.000 Euro beträgt.
5. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann per Vorstandsbeschluss auch an Mitarbeiter des LVN übertragen werden.
6. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des LVN und ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Verbandstages gebunden.
7. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des LVN zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
8. Ein Vorstandsmitglied ist automatisch auch Mitglied des Jugendvorstandes. Darüber hinaus sind Änderungen der Jugendordnung durch den LVN-Vorstand zu genehmigen.
9. Der LVN unterhält eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal, das dem Vorstand untersteht.
10. Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
11. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Vorstandsmitglieder zu erlassen und zu ändern ist und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung und jede Änderung, bzw. Aufhebung ist auf der Homepage des LVN bekannt zu geben.
12. In der Geschäftsordnung kann auch eine interne Aufgabenverteilung durch den Vorstand in eigener Zuständigkeit geregelt werden. Diese interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung als Bestandteil der Geschäftsordnung kann allerdings nur einstimmig durch die amtierenden Vorstandsmitglieder beschlossen und geändert werden. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstandes personell ändert. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
13. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. In besonderen Fällen ist auch die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Kann in einer Angelegenheit der Vorstand keine Einigkeit erzielen, so ist der Vorsitzende befugt, den Aufsichtsrat anzurufen, damit dieser in der Sache entscheidet.
14. Jede Sitzung des Vorstands wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen amtierenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
15. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Unterlagen für die

Haushaltsrechnung inklusive des Jahresabschlusses, unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

16. Der Vorstand hat ein geeignetes Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des LVN gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden. Über verbandsgefährdende Entwicklungen ist der Aufsichtsrat sofort zu informieren.
17. Die Beschäftigten des LVN unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Dienstvorgesetzten und die Disziplinargewalt aus.

IX. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 28 Der Rechtsausschuss

1. Die Gerichtsbarkeit im LVN wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.
2. Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden und die Beisitzer für die Dauer von vier Jahren:
 - a) die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Grundlage der Arbeit des Rechtsausschusses des LVN ist die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. in der Fassung v. 31.08.2024, der sich die Mitglieder des Verbandes, die Regionen, die Verbandsjugend, die Amtsinhaber, die Beauftragten und Beschäftigten unterwerfen.
4. Der Rechtsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Vorsitzenden und zweier Beisitzer. Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Ist der Vorsitzende von der Mitwirkung ausgeschlossen oder sonst verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen herangezogen werden.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Geschäfte des Ausschusses.
6. Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - a) Ermahnung;
 - b) Auflagen;
 - c) Geldbuße bis zu 5.000 Euro;
 - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre;
 - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im LVN und seiner Regionen;
 - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb im LVN;
 - g) Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem LVN und
 - h) Aberkennung von Lizenzen von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Kampfrichtern in der Zuständigkeit des LVN.
7. Vor der Entscheidung hat der Rechtsausschuss dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer vom Vorsitzenden vorgegebenen Frist in Textform aufzufordern.
8. Die Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
9. In einem Verfahren vor dem Rechtsausschuss kann sich der Betroffene durch einen Beistand vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
10. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Ausschluss aus dem LVN ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds nach. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

11. Für einen Gnadenentscheid gelten die Regeln der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

X. Die Verbandsjugend

§ 29 Die Jugendorganisation des LVN

1. Die Jugend des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e. V. (LVN-Jugend) ist die rechtlich un-selbstständige Jugendorganisation des LVN.
2. Die LVN-Jugend umfasst alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des LVN, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die LVN-Jugend handelt im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Be-schlüsse und Vorgaben des Vorstandes des LVN.
4. Die Jugendordnung wird durch den Jugendtag erlassen und geändert. Zwischen den Jugend-tagen kann eine Änderung auch durch den Jugendvorstand beschlossen werden, wenn der Vorstand des LVN seine Zustimmung erteilt hat. Der nächste Jugendtag ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 30 Aufgaben der LVN-Jugend

1. Die LVN-Jugend nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit des LVN auf der Grundlage der Satzung des LVN und der Jugendordnung wahr.
2. Die LVN-Jugend ist insbesondere zuständig für:
 - a) die fachliche und überfachliche Jugendarbeit im LVN;
 - b) die Interessenvertretung junger Menschen innerhalb des Verbandes;
 - c) die Planung und Durchführung jugendspezifischer Maßnahmen und Veranstaltungen.
3. Die LVN-Jugend ist für die Planung und Verwendung der ihr über den Haushalt zugewiesenen Mittel zuständig; die Mittelverwendung erfolgt nach Maßgabe der Jugendordnung sowie der Beschlüsse und Vorgaben des Vorstandes des LVN.

§ 31 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist ein Organ des LVN und ist das oberste Beschlussgremium der LVN-Jugend.
2. Dem Jugendtag obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung;
 - b) die Wahl und Abberufung des Jugendvorstandes;
 - c) die Wahl eines Vertreters sowie eines Ersatzvertreters für den Verbandstag und die Ver-bandskonferenz;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an den Verbandstag des LVN.
3. Der Jugendtag besteht aus den von den Mitgliedsvereinen des LVN entsandten Vertretern der Jugend. Näheres zur Zusammensetzung, Einberufung und Verfahren regelt die Jugendord-nung.

§ 32 Jugendvorstand und Geschäftsführung

1. Die LVN-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von dem Vorsitzenden der LVN-Jugend ge-leitet wird.
2. Der Jugendvorstand ändert und beschließt, zwischen den Jugendtagen, unter Billigung des Vorstandes die Jugendordnung.
3. Die Verantwortung für die LVN-Jugend liegt beim entsprechenden LVN-Vorstand, der gebore-nes Mitglied des Jugendvorstandes ist.
4. Die Geschäftsführung der LVN-Jugend und die Vertretung der LVN-Jugend im Rechtsge-schäftsverkehr obliegt dem Vorstand des LVN. Die Wahrnehmung laufender

Geschäftsführungsaufgaben kann auf hauptamtliche Mitarbeiter des LVN übertragen werden.

§ 33 Vertretung und Mitwirkung der LVN-Jugend

1. Der Vorsitzende der LVN-Jugend (im Verhinderungsfall einem von ihm benannten Vertreter aus dem Jugendvorstand) ist Mitglied des Verbandstages und der Verbandskonferenz des LVN. Ein weiterer Vertreter und ein Ersatzvertreter für beide Organe wird durch den Jugendtag gewählt.
2. Die LVN-Jugend wirkt durch den Jugendtag und die in dieser Satzung vorgesehenen Verfahren an der Willensbildung des Verbandes mit.

XI. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 34 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt je nach Gremium durch Stimmkarten oder Handzeichen.
3. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Versammlung dies beschließt.
4. Wahlen sind grundsätzlich einzeln, schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.
5. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
6. Bei der Wahl der Beisitzer des Rechtsausschusses sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
7. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.
8. Stehen bei der Wahl der Beisitzer im Rechtsausschuss nur so viele Personen zur Wahl wie Plätze besetzt werden müssen, so kann eine Blockwahl erfolgen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
9. Vom Verbandstag können als Mitglied des AR nur solche Personen gewählt werden, die von einem Antragsberechtigten bis drei Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand in Textform vorgeschlagen worden sind. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden mit der endgültigen Tagesordnung verschickt.
10. Wird keine ausreichende Anzahl von Kandidaten innerhalb der genannten Frist vorgeschlagen oder ein AR-Mitglied erklärt, für ein Amt nicht zur Verfügung zu stehen, können weitere Kandidaten, auch außerhalb der Frist, nominiert werden. Über diese Nominierung und die Zulassung zur Wahl wird beim Verbandstag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 35 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur von einem Verbandstag bzw. von der Verbandskonferenz beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschließt der DLV Änderungen seiner Satzung oder Ordnungen, die zwingend durch den LVN in seinem eigenen Regelwerk umzusetzen sind, und liegt ein Fall der Eilbedürftigkeit vor, so ist die Verbandskonferenz befugt, die betroffene Regelung des LVN mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu ändern. Die Mitglieder und Gremien des LVN sind von einer

solchen Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Änderungen der Satzung und der Verbandsordnungen des LVN, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen notwendig werden, können analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG vom Vorstand im Einvernehmen mit dem AR mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 36 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des LVN, seiner Gliederungen oder Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung bzw. Kenntnis gerichtlich geltend gemacht werden. Wird diese Frist durch einen Betroffenen verwirkt, ist der Weg zu den staatlichen Gerichten nicht eröffnet.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten eines Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem LVN ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
4. Jedes von einem Beschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
5. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren vor dem Rechtsausschuss durchgeführt hat.

§ 37 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LVN erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der LVN eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und ggf. geändert wird.
4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten, dieser kann auch extern beauftragt werden. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des LVN angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Verbandsorgans.

§ 38 Haftungsbeschränkungen

1. Der LVN, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des LVN im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LVN einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

I. Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung des Verbandes

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des LVN beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben und einzeln vertretungsbefugt sind.
4. Bei Auflösung des LVN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVN an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am **xx.xx.2027** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
